



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Za4-Jus

bearbeitet von:

Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Postanschrift: 53107 Bonn

Tel. +49 228 99 527-0

Fax +49 228 99 527-2394

justizariat@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Bonn, 12. Mai 2021

AZ: Za4JUS-53-1/

Zugang zu amtlichen Informationen;

Ihre E-Mail vom 22. April 2021

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 22. April 2021 beantragen Sie die Übersendung sämtlicher Mailkorrespondenzen zwischen den Mail-Accounts des Bundestagsabgeordnetenbüros von Hubertus Heil und dem BMAS seit 1. Januar 2020.

Sie stützen Ihr Begehren unter anderem auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu amtlichen Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

Ziel des IFG ist es, dem Bürger einen Anspruch auf Zugang zu Sachinformationen zu verschaffen, um auf diese Weise die Transparenz behördlicher Entscheidungen zu verbessern und die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern (vgl. BT-Drucksache 14/4493, S. 6). Das IFG enthält keinen Anspruch auf die Beantwortung allgemeiner Fragen ohne Aktenbezug sowie die Zusammenstellung und Aufbereitung von Informationen durch die Behörde, die über die Einsichtnahme in amtliche Informationen hinausgehen. Das Recht des Bürgers beschränkt sich auf den Zugang zu vorhandenen Informationen (vgl. § 2 Nummer 1 IFG).

Der Zugangsantrag muss sich auf abgegrenzte Sachverhalte beziehen und somit nach Inhalt und Zielrichtung hinreichend spezifiziert sein, so dass eine Identifizierung der Dokumente, in die der Antragsteller Einsicht nehmen möchte, möglich ist. Sinn und Zweck des IFG ist es, an dem Informationsstand der Verwaltung zu partizipieren. Sofern nicht die Teilhabe am Informationsstand der Verwaltung, sondern die Durchsicht von Akten zum Zwecke des Auffindens bestimmter Informationen begehrt wird, gewährt das IFG hierauf keinen Anspruch.

Auf Grund der im Vorfeld genannten allgemeinen Ausführungen möchte ich zu Ihrem Antrag Folgendes anmerken:

Im angefragten Zeitraum (1.1.2020 bis 22.4.2021) sind 6739 E-Mails allein vom Abgeordnetenbüro des MdB Hubertus Heil an die Leitungsregistratur des BMAS weitergeleitet worden. Dabei handelt es sich überwiegend um Bürgeranfragen aus dem Wahlkreis, die zuständigkeitshalber an das BMAS zur Beantwortung abgegeben werden oder um Einladungen zu Terminen und Veranstaltungen. Daneben werden zwischen Ministerbüro und Abgeordnetenbüro E-Mails zu Terminabsprachen oder kurzen Nachfragen ausgetauscht, die nach Erledigung gelöscht werden.

Die Durchsicht all dieser E-Mails und die Schwärzung der personenbezogenen Daten sowohl in der Mail als auch in deren Anlagen würde einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen. Ein solcher liegt nach § 7 Abs. 2 Satz 1 IFG vor, wenn die Erfüllung des Anspruchs einen im Verhältnis zum Erkenntnisgewinn des Anspruchstellers und der Allgemeinheit unverhältnismäßigen Aufwand an Kosten oder Personal erfordert (BVerwG 7 C 2.15 vom 17.3.2016).

Ich bitte Sie deshalb, Ihren Antrag so zu konkretisieren und zu beschränken, dass ein Auffinden der von Ihnen beehrten Informationen mit einem verhältnismäßigen Aufwand möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

